

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.139 vom 16. September 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2018.139](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.139)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.139 du 16 septembre 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.139 del 16 settembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Dies ist vorliegend der Fall. Zuständiges Berufungsgericht ist ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 88 Abs. 1 i. Verb. m. § 92 Abs. 1 Ziff. 1 und § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]).

1.2 Der Berufungskläger hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils, weshalb er zur Erhebung der Berufung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Berufungsanmeldung und -erklärung sind frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO). Auf die Berufung ist somit grundsätzlich einzutreten (vgl. dazu nachstehend Ziff. 2.3).

1.3 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitungen und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime.

### **E. 2**

2.1 Im ersten Anklagepunkt betreffend Sachbeschädigung zum Nachteil der Teppichwäscherei des Privatklägers wirft die Staatsanwaltschaft dem Berufungskläger vor, zusammen mit seiner Lebenspartnerin am 11. März 2017 um ca. 17.15 Uhr zu dieser Teppichwäscherei [...] gefahren zu sein. Dort seien sie ausgestiegen, hätten laut Musik gehört, getanzt und sich dabei gefilmt. Der Berufungskläger habe den Inhalt einer Flasche Jägermeister, eventuell Sekt, an die Schaufensterscheibe und die Fassade gespritzt. Zudem habe er die Werbefolie von der Schaufensterscheibe weggerissen mit einem Sachschaden von CHF 2'000.■.

2.2 Die Vorinstanz hat den Berufungskläger bezüglich des Abreissens der Werbefolie freigesprochen, weil sie den Sachverhalt als nicht erstellt erachtet. Dabei hat es sein Bewenden.

Hingegen hält es die Vorinstanz aufgrund des Geständnisses des Berufungsklägers, der Aussagen von Augenzeuginnen, des Polizeirapports und der Fotos für erstellt, dass der Berufungskläger Scheibe und Fassade mit Jägermeister verunreinigt habe. Das Bespritzen der Schaufensterscheibe und der Fassade mit einem klebrigen Likör sei eine Sachbeschädigung, da der frühere Zustand nur mit einem nicht bloss geringfügigen Reinigungsaufwand wiederhergestellt werden könne.

2.3 Die Verteidigung bestreitet zunächst die Legitimation des Privatklägers, Strafantrag zu stellen. Nicht er, sondern C\_\_\_\_\_ habe die Polizei requiriert. Gemäss kantonaler Datenlage sei die Teppichwäscherei des Privatklägers an der [...] seit dem 1. Februar 2016 gemeldet. Daraus lasse sich nicht entnehmen, dass er auch im März 2017 die Teppichwäscherei betrieben habe. Es gebe keinen Mietvertrag und keine Buchhaltungsunterlagen. Auf den Strafantrag sei nicht einzutreten.

Dem kann nicht gefolgt werden. Der Privatkläger hat sich adäquat zur Sache geäußert (act. 81, 90 ff.) und auch die diversen angeblich geschädigten Kunden der Teppichwäscherei ■ zunächst wurde auch wegen Diebstahls von Teppichen ermittelt ■ lassen in ihren Auskünften keinen Zweifel daran, dass er der Betreiber des Geschäfts war. Auch die Aussagen des Berufungsklägers (act. 120 ff.) untermauern dies. Die Vorinstanzen sind zu Recht auf den Strafantrag eingetreten und vorliegend ist ebenso zu verfahren.

2.4 In der Sache hält die Verteidigung zusammengefasst dafür, die Verunreinigung des Schaufensters mit Jägermeister sei nicht nachgewiesen. Es sei Sekt gewesen. Selbst Jägermeister lasse sich nicht aufwändiger wegwippen als Vogeldreck oder Saharastaub.

2.5 Jägermeister oder Sekt ist die Frage nach dem Tatmittel, die sich stellt.

2.5.1 Der Polizeirapport vom 13. März 2017 erwähnt zunächst eine "unbekannte Flüssigkeit" (act. 81). Sodann wird auch der Privatkläger mit dem Ausdruck "unbekannte Flüssigkeit" (act. 82) zitiert. Die Auskunftsperson D\_\_\_\_\_ gab gemäss Rapport zu Protokoll, die beiden (der Berufungskläger und seine Begleiterin) hätten gar Flaschen gegen die Liegenschaft geworfen (act. 82). Die Auskunftsperson E\_\_\_\_\_ will laut Rapport gesehen haben, dass die beiden Alkohol getrunken hätten, erwähnt aber keine Verunreinigung durch solchen (act. 82). Im Fokus der Ermittlungen stand ursprünglich ohnehin ein Einbruchdiebstahl mit Entwenden von Teppichen, nicht die Verunreinigung der Scheibe und ermittelt wurde zunächst auch wegen Diebstahls (act. 79 ff.), während der Strafantrag auf Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch lautet (act. 85). Auf den Fotos ist keine Verunreinigung zu erkennen (act. 86 ff.).

Die Auskunftsperson D\_\_\_\_\_ erwähnt in der polizeilichen Einvernahme vom 8. August 2017 dann zunächst kein Flaschenwerfen mehr. Vielmehr vergleicht sie die Szene mit einer Bootstaufe, man habe "aus Flaschen den Inhalt an das Geschäft gespritzt" (act. 100). Etwas später kommt ihr "in den Sinn, dass es bei der Flasche eine Sektflasche war" (act. 101). Dann erwähnt sie "Sekt oder etwas Hochprozentiges" und konnte nicht mehr sagen, "wer die Flasche an die Fassade geschmissen hat" (act. 103). Die Auskunftsperson E\_\_\_\_\_ erwähnt in der polizeilichen Einvernahme vom 10. August 2017 mehrmals Sekt, keinen Jägermeister (act. 113 ff.). Der Berufungskläger selber hat in der polizeilichen Einvernahme vom 21. September 2017 allerdings zugegeben, mit einer Flasche Jägermeister posiert zu haben und dann den Inhalt an die Tür des Geschäfts gespritzt zu haben (act. 125). Das hat er in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigt und präzisiert, die Tür sei ebenfalls aus Glas (act. 249). Diese Zugaben sprechen insoweit für Jägermeister, auch wenn der Beschwerdeführer vor Appellationsgericht dies insofern relativiert hat, man habe sowohl Sekt als auch Jägermeister dabei gehabt und unter dem Motto "Champagner die ganze Nacht" den Korken knallen lassen. Dabei habe man Champagner, nicht Jägermeister verspritzt (act. 371), was eingedenk des erhöhten Flaschendrucks von Sekt gegenüber Jägermeister einer gewissen Sachlogik entspricht. Champagner lässt sich weit müheloser verspritzen als Jägermeister. Bei Bootstufen und Formel 1 Rennen ist es gar sozialadäquat,

Champagner nicht (nur) zu trinken, sondern (auch) zu verspritzen, was alles von Jägermeister nicht gesagt werden kann. Kryptisch ist dann das vom Berufungskläger vorgetragene Motto des Videos, das man am Tatort aufgenommen habe: "Jägermeister, ich bin der Meister" (act. 372).

2.5.2 Bei dieser Beweislage ist die Frage, ob das Fensterglas durch Jägermeister oder aber Sekt (oder beides) verunreinigt worden war, nicht ganz einfach zu beantworten. Die Frage stellt sich insbesondere dann, wenn davon ausgegangen wird, dass der Zuckergehalt von Jägermeister höher sei als von Sekt und davon, dass vertrockneter Jägermeister somit klebriger und aufwändiger wegzuputzen sei als vertrockneter Sekt. Notorisch ist indessen, dass auch Schaumwein zuweilen einen Zuckergehalt haben kann, der jenem von Likör kaum nachsteht oder ihn gar übertrifft. Solches kommt etwa bei Billigschaumwein vor. Vorliegend ist die Etikette des Sekts nicht bekannt. Dies relativiert die Bedeutung der Frage, ob es Jägermeister oder Sekt war, aber nicht vollständig, kann doch Schaumwein je nach Produkt nicht nur süß, sondern eben auch trocken und damit nur wenig klebrig sein. Jägermeister hingegen ist niemals trocken, sondern in jedem Fall süß und klebrig. Mit Blick auf die Rechtslage kann die Frage letztlich offen gelassen werden, wie sich nachfolgend ergibt.

2.6 Sachbeschädigung im Sinn von Art. 144 StGB begeht, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Eine Beschädigung ist bei Veränderungen der Substanz gegeben, also wenn die stoffliche Unversehrtheit beeinträchtigt wird (Weissenberger, in: Basler Kommentar StGB,

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Berufungskläger von Amtes wegen für zu Unrecht ausgestandene Haft zu entschädigen. Die Vorinstanz hat bei der Strafzumessung 3 Hafttage berücksichtigt. Die Entschädigung zulasten des Staates beläuft sich somit auf CHF 600.■. Ferner ist ihm das Kostendepot zurückzuerstatten sowie eine Parteientschädigung für die Verteidigung gemäss Kostennote, zzgl. 2,5 Std. für die Berufungsverhandlung, auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.